

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 30. November 2015

Auf der Grundlage von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 14. Januar 2015 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Sofern nach Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in den in § 2 bis § 5 aufgeführten Studiengängen festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber/innen die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze

nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben.

Sofern gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten Leipzig und Lyon 2 eine Beschränkung der Studienplatzkapazität in dem in § 4 aufgeführten Studiengang festgelegt ist und die Zahl der Studienplatzbewerber/innen die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze, die anteilig auf Bewerber/innen an der Heimatuniversität Leipzig entfallen, nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vergeben.

- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber/innen teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben und die Zugangsvoraussetzungen gemäß §2 Studienordnung des betreffenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben.
- (4) Der/die Dekan/Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag des/ der Studiengangverantwortlichen eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich ist.¹² Die Mitglieder der Auswahlkommission können im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Studierende des betreffenden Masterstudiengangs zur Teilnahme mit beratender Stimme an Auswahlgesprächen einladen.

§ 2

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

- (1) Mit dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind von dem/der Bewerber/in folgende Unterlagen fristgerecht einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - ein Motivationsschreiben,
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Sächs-HFSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

¹ Für den Masterstudiengang Joint International Master Programme in Sustainable Development (JIMiSD) sollen die Studiengangsverantwortlichen der Universität Leipzig und der Konsortialpartner-Universitäten Mitglied dieser Kommission sein.

² Für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften /Sciences Économiques (Doppelmaster) sollen die Studiengangsverantwortlichen der Universitäten Leipzig und Lyon Mitglied dieser Kommission sein.

- ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B 2 und von Bewerbern/Bewerberinnen ohne Deutsch als Muttersprache ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Stufe C1,
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann. Der Nachweis erfolgt durch eine amtliche Bescheinigung über die Noten aller bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen absolvierten Module, wobei die Summe der erbrachten Leistungen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) betragen muss,
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
 - Angabe des gewünschten Schwerpunktes
 - Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung
 - Dienstleistungen und Personalwirtschaft
 - Marketing, Distribution und Services
 - Nachhaltigkeitsmanagement
 - Immobilienmanagement
 - Banken und Versicherungen
 - kein Schwerpunkt
- (2) Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird für die Vergabe von höchstens 50 % der Studienplätze folgendes Verfahren angewendet: Auswahlkriterium für die Zulassung der Bewerber/innen sind die Durchschnittsnoten aus den im Umfang von 120 LP nachgewiesenen Modulprüfungen der nach dem Studienablaufplan vorgesehenen Module eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Fach Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften mit vorwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten oder eines anderen einschlägigen, qualifizierenden Studienganges.
- Für die Vergabe der verbleibenden Studienplätze wird im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre folgendes Verfahren angewendet: Die Auswahl für die Zulassung erfolgt nach den Ergebnissen der Gespräche, die mit eingeladenen Bewerbern/ Bewerberinnen geführt wurden.
- (3) Diese Gespräche dauern mindestens 15 Minuten und werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt. Gegenstand

des Gesprächs sind Fragen zum Interesse am Studiengang, fachliche Fragen, Fragen zur Bachelorarbeit, sowie Fragen zum über Studienangelegenheiten hinausgehenden Engagement. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (M. Sc. Management Science) erfolgreich teilzunehmen.

- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmenden, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich wird.
- (5) Die Auswahl für die Zulassung ist in einer Rangliste zu dokumentieren.
- (6) Die von der Fakultät erstellen Ranglisten des Auswahlverfahrens werden dem Studentensekretariat spätestens bis zum 31.07. des Jahres übermittelt.

§ 3

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Joint International Master Programme in Sustainable Development (JIMiSD)

- (1) Für das Auswahlverfahren sind neben dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren folgende Unterlagen erforderlich:
 - Nachweis über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (diploma supplement) bzw. Nachweis der Modulnoten, die für diesen Hochschulabschluss relevant sind,
 - Nachweise der Kenntnis der englischen Sprache auf dem Niveau C1,
 - Nachweise über praktische Erfahrungen, die für die Ausbildungsziele relevant sind (Tätigkeits- und/oder Praktikumsbescheinigungen),
 - Motivationsschreiben,
 - Zwei Empfehlungsschreiben von denen mindestens eines von akademischen Lehrern aus dem bisherigen Studienverlauf stammt.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang JIMiSD erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, die der Internationalität des Studienganges

entsprechen und wie angegeben gewichtet werden. Für die jeweiligen Auswahlkriterien werden separat Punkte vergeben.

- (3) Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtpunktzahl, die sich aus den wie folgt gewichteten Einzelpunkten ergibt:
- Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs nachgewiesen in einem Diploma Supplement (Wichtung mit einem Anteil von 20 %);
 - Note des Hochschulabschlusses³ (Wichtung mit einem Anteil von 40 %);
 - Eignung der nachgewiesenen praktischen Erfahrungen für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs (Wichtung mit einem Anteil von 20 %);
 - Motivation für die Ausbildungsziele des Studienganges nachgewiesen in einem ausführlichen Motivationsschreiben (Wichtung mit einem Anteil von 10 %);
 - Empfehlungsschreiben (Wichtung mit einem Anteil von 10 %).
- (4) Bei der Vergabe von Punkten entscheidet die entsprechende Gesamtzahl über das Ranking. Eine höhere Punktzahl bedeutet einen besseren Platz. Punktzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Punkten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

³ Ersatzweise die Modulnoten aus einem kurz vor dem Abschluss stehenden Bachelorstudium, sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt.

§ 4

**Auswahlkriterien für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaften / Sciences Économiques
(Doppelmaster)**

(1) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind folgende Unterlagen erforderlich:

- tabellarischer Lebenslauf;
- Nachweis über die Kenntnisse der französischen, englischen und im Falle von Nicht-Muttersprachlern deutschen Sprache entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen Stufe B2;
- Zeugnis über den berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. Nachweis der Modulnoten, die für den Hochschulabschluss relevant sind⁴
- Motivationsschreiben (max. 1 Seite);
- ggf. Nachweise über eine studienangabezufähigende Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten

(2) Die Vergabe der auf die Universität Leipzig entfallenden Studienplätze wird nach folgendem Verfahren geregelt:

Es nehmen alle Bewerber/innen an der Auswahl teil, die von der Auswahlkommission infolge der Erfüllung der formalen Voraussetzungen als grundsätzlich geeignet für den Studiengang eingestuft worden sind. Ist die Zahl der geeigneten Bewerber/innen höher als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, kommen die in (3) bis (6) erläuterten leistungsorientierten Kriterien zur Anwendung, um eine vollständige Rangfolge der Bewerbungen zu erhalten. Innerhalb jeden Kriteriums wird ein dreistufiges Punktesystem angewandt, das die Qualität der Bewerbung als überdurchschnittlich (1 Punkt), durchschnittlich (0 Punkte) oder unterdurchschnittlich (-1 Punkt) bewertet.

(3) Der Leistungsdurchschnitt im der Bewerbung vorausgegangenem berufsqualifizierenden Studiengang mit vorwiegend wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten wird nach den drei Stufen $\leq 1,5$; $1,6$ bis $\leq 2,4$ und $\geq 2,5$ bewertet.

⁴ Ersatzweise Modulnoten aus einem, kurz vor dem Abschluss stehenden Studiums, sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt

- (4) Die Qualität des nachgewiesenen Sprachabschlusses Französisch wird formal gemäß der drei Stufen C1 (verhandlungssicher), B2 (z.B. DELF, Unicert, Wirtschaftsfranzösisch) und B2 (Abitur) bewertet.
- (5) Ein Nachweis der Affinität zum frankophonen Sprachraum und zur Landeskultur Frankreichs erfolgt durch bisherige Aufenthalte, Praktika, Sprachreisen und Auslandssemester. Die durchschnittliche Bewerbung soll wenigstens eine derartige Aktivität aufweisen.
- (6) Die erkennbare Motivation für das Studium sowie die auf Grundlage von (3) bis (5) vorgenommene Einschätzung der Fähigkeiten zu einem erfolgreichen Studienabschluss stufen die Bewerbung in qualitativ überdurchschnittlich, durchschnittlich oder unterdurchschnittlich ein.
- (7) Die Auswahl für die Zulassung ist entsprechend der erreichten Punkte in einer Rangliste zu dokumentieren. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (8) Die Bewerber/innen sind vom Ergebnis des Auswahlverfahrens jeweils bis zum 30.06. des Jahres zu informieren. Die von der Fakultät erstellten Ranglisten werden dem Studentensekretariat spätestens bis zum 31.07. des Jahres übermittelt.

§ 5

Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

- (1) Mit dem Antrag zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind von dem/der Bewerber/in folgende Unterlagen fristgerecht einzureichen:
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Sächs-HSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis),
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann (Übersicht über bisher erbrachte Studienleistungen),

- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten,
 - eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch.
- (2) Bewerber/innen, deren Bewerbungen die Auswahlkommission nach Sichtung der eingereichten Unterlagen als aussichtsreich bewertet, werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Bewertungskriterien sind
- die Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs - nachgewiesen in einem Diploma Supplement;
 - die Note des Hochschulabschlusses⁵.

Die Bewerber/innen werden hinsichtlich der beiden Kriterien mit jeweils bis zu 10 Punkten bewertet. Sie gelten als aussichtreich, wenn sie insgesamt 10 oder mehr Punkte erhalten haben.

- (3) Ein Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission mit jeweils einem/einer Bewerber/Bewerberin geführt und dauert mindestens 15 Minuten.

Gegenstand des Gesprächs sind Fragen zum Interesse am Studiengang, fachliche Fragen, die insbesondere die Bereiche Mikroökonomik, Makroökonomik, Statistik sowie die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung betreffen, Fragen zur Bachelorarbeit und ggf. Fragen zu einer studiengangsspezifischen Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten. Dabei soll festgestellt werden, ob der/die Bewerber/Bewerberin einen individuellen Leistungsstand besitzt, der es ihm/ihr erlaubt, am Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ erfolgreich teilzunehmen. Das Auswahlgespräch wird mit bis zu 10 Punkten bewertet.

Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmenden, der Verlauf des Gesprächs, die Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich wird.

Bewerber/innen, die nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen, werden mit 0 Punkten bewertet.

- (4) Die Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen zum Masterstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien:

⁵ Ersatzweise die Modulnoten aus einem kurz vor dem Abschluss stehenden Bachelorstudium, sofern noch kein Abschlusszeugnis vorliegt.

- Eignung des nachgewiesenen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs - nachgewiesen in einem Diploma Supplement (Wichtung mit einem Anteil von 25 %);
- Note des Hochschulabschlusses (Wichtung mit einem Anteil von 25 %);
- Ergebnis des Auswahlgesprächs (Wichtung mit einem Anteil von 50 %).

Die für die Auswahlkriterien separat vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der angegebenen Wichtung zu einer Gesamtpunktzahl aggregiert.

- (5) Die Bewerber/innen werden entsprechend der von ihnen erreichten Gesamtpunktzahlen gereiht. Eine höhere Punktzahl führt hierbei zu einem besseren Rangplatz. Punktzahlgleichheit bedeutet Ranggleichheit. Bei der Vergabe von Punkten wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 14. Januar 2015 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 12. März 2015 genehmigt. Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Auswahl Satzungen der Fakultät. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung vom 8. Mai 2012 außer Kraft.

Leipzig, den 30. November 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin